

Anlage 6.1-6.9 zu GD 200/16

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2015 bis einschließlich 30.12.2015 gehört:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Handwerkskammer Ulm
Industrie- und Handelskammer
LRA Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheit
Polizeidirektion Ulm
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56)
Regierungspräsidium Tübingen – Abt. Umwelt, Referat 53/1 - Landesbetrieb Gewässer (1.Ordn.)
Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)
Stadt Ulm - SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
Zentralplanung Unitmedia

Es gingen 11 Einwendungen ein, 4 davon ohne Einwendungen:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU), Schreiben vom 19.11.2015 (Anlage 6.1)</u> Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die geplante Bebauung. Die Versorgung mit Strom, Erdgas und Trinkwasser ist von Seiten der Stadtwerke aus dem vorgelagerten Leitungsbestand möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 26.11.2015 (Anlage 6.2)</u> <u>Aus verkehrlicher Sicht</u> Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrt ist darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu den bevorrechtigten Nutzern der Gartenstraße nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden. Sofern zum Einfahren ein Tor oder eine Schranke zu bedienen ist, sollte dies ohne Warten des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum möglich sein. Daher wäre eine ausreichende Aufstellfläche oder eine entsprechende Steuerung wichtig. Die Zu- und Abfahrten zu den Tiefgaragen und die erforderlichen Fahrradien sollten deutlich erkennbar</p>	<p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet und ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p>

sein, um behinderndes Parken möglichst zu vermeiden.

Aus kriminalpräventiver Sicht

Aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen. Eine sog. Nutzungsmischung führt zu einer Belegung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

In der Nähe befindliche Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und auch Arztpraxen dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen, sie minimieren auch den Mobilitätswang. Weiterhin werden hierdurch Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht. Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätswang wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei. Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird. Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden fördern soziale Kontakte.

Diesbezüglich ist auch auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie einer ausreichenden Beleuchtung hinzuwirken um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge u.ä.) zu vermeiden.

Damit einbruchshemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden – meist noch kostengünstig – mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet und ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

<p><u>Fernwärme Ulm, Schreiben vom 11.12.2015</u> <u>Anlage 6.3)</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der FUG grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Das geplante Gebäude kann an das Fernwärmesystem der FUG angeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, so ist das Vorhaben frühstmöglich mit der FUG abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.12.2015 (Anlage 6.4)</u> Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Bitten, über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich informiert zu werden, damit Maßnahmen mit der Stadt und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert werden können.</p> <p>Diesbezügliche Informationen sind an die örtlich zuständige PTI zu richten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet und ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p>
<p><u>Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Schreiben vom 16.12.2015 (Anlage 6.5)</u> <u>Abwasserwirtschaft (Abt1)</u> Die Entwässerung des Gebietes wird zurzeit von der EBU überarbeitet. Bitte um Hinweis an den Bauherren darauf, die Entwässerungsplanung frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Entwässerungsleitungen innerhalb der zu bebauenden Fläche sind als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p> <p>In der Begründung ist unter Pkt. 6.4 die Ableitung des Schmutzwassers beschrieben. Bitte ergänzen Sie anschließend: "Das geringbelastete Niederschlagswasser wird in die Blau eingeleitet. Der Regenwasserkanal wird von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm erstellt und ist im Herbst 2016 verfügbar."</p>	<p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet und ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Begründung Pkt. 6.4 wurde entsprechend ergänzt.</p>

Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 16.12.2015 (Anlage 6.6)

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organischen Talfüllungen, die von verkarsteten Karbonatgesteinen des Oberjuras unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Sedimente sind nicht im Detail bekannt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (Tiefgarage, mehrstöckige Gebäude) oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter geleitet..

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird im Zuge des Entwässerungsgesuchs geklärt, die EBU werden entsprechende Vorgaben zur Entwässerung (z. B. in die Blau) machen.

Im Zuge der Genehmigungsplanung ist ein Bodengutachten zu erstellen.

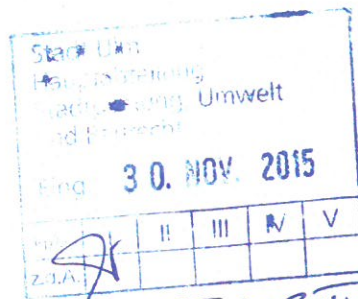
Vor Baubeginn ist als Auflage aus der Baugenehmigung ein Beweissicherungsverfahren der Nachbargebäude durchzuführen.

<p><u>Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21</u> <u>Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56),</u> <u>Schreiben vom 16.12.2015 (Anlage 6.7)</u></p> <p><u>Belange des Hochwasserschutzes</u> Der vorgesehene Bebauungsplan ist bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen. Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Im Unterschied zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden grundsätzlich möglich. Auch hier sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme der HQextrem – Linie im Bebauungsplan wird empfohlen.</p> <p>Im Internet sind dazu unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter Veröffentlichungen) zu Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträger weitergeleitet und ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Thematik des HQextrem wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des B-Planes (Pkt. 3.4) übernommen.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, Referat 83.2, Schreiben vom 22.12.2015 (Anlage 6.8)</u></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> In Bezug auf das o.g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> Die Planungen berühren ein südlich gelegenes Kulturdenkmal gemäß § 2 DschG. 1910 wurden bei Kanalisationsarbeiten auf dem Grundstück Schillerstraße 34 latènezeitliche Funde in großer Tiefe angetroffen. Trotz der umfassenden Eingriffe in diesem Gebiet im Zuge des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg muss aufgrund der Tiefenangaben mit weiteren Funden gerechnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Des Weiteren wird das Planareal von einem ehemaligen Kanal von Nord nach Süd durchquert. Dieser bei der heute angegangenen Lohmühle liegende Kanal verband Große und kleine Blau miteinander und diente der Wasserstandsregulierung. Es ist nicht bekannt, wann der Verbindungskanal angelegt wurde. Seine endgültige Aufgabe erfolgte spätestens mit der Neubebauung der nördlichen Weststadt.</p> <p>Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen: "Erdarbeiten und Bodeneingriffe (evtl. Rückbau bestehender Kellerräume, Oberbodenabträge, Aushubarbeiten für Keller, Schächte, Leitungen, etc.) bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und müssen abhängig von der Lage der einzelnen Eingriffe gegebenenfalls vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 überwacht werden. Die Termine für die jeweiligen Erdarbeiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen."</p>	<p>Der Hinweis zur Denkmalpflege wurde unter Pkt. 3.3 der textlichen Festsetzungen in den B-Plan übernommen.</p>
<p><u>Stadt Ulm - SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 08.01.2016 (Anlage 6.9)</u></p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet ist auf den Flurstücken 588, 588/7, 588/8, 588/9 der Altstandort Bleichstraße 1 im Altlastenkataster erfasst. Dieser Altstandort ist für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit B = Entsorgungsrelevanz bewertet. Daher ist bei Erdarbeiten ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan verweist auf ein Artenschutzgutachten, das noch nicht vorliegt (Ziff. 6.6). Bereits hingewiesen wird allerdings auf die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen (Ziffer 3.4 des Planteils) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p>	<p>Der Hinweis zum Altlastenstandort wurde unter Pkt.3.8 der textlichen Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Ist im B-Plan so dargelegt.</p> <p>Das Artenschutzgutachten liegt mittlerweile vor. Ein Hinweis wurde unter Pkt.3.5 der textlichen Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen. In der Begründung wurde dies unter Pkt. 6.7 ergänzt.</p>

<p>Es befinden sich im plangebiet abzubrechende Altgebäude mit vermutlich hohem Quartierspotential für geschützte, gebäudebrütende/ -bewohnende Arten (u.a. Vögel und Fledermäuse). Die Schutzbestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sind zu beachten. Es ist daher eine frühzeitige artenschutzrechtliche Untersuchung der relevanten Arten erforderlich.</p> <p>Das Fachgutachten zum Artenschutz sowie der Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.</p> <p>Auch die erforderlichen Fällungen/Rodungen von Gehölzen sind in die artenschutzrechtliche Untersuchung mit einzubeziehen.</p> <p>Die Heranziehung einer ökologischen Baubegleitung ist von Anfang an erforderlich. Einzelheiten hierzu sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dringend empfohlen, auch unmittelbar vor Abbruch der Gebäude und Rodung der Gehölze die Abwesenheit von Tieren, Eiern, Nestern etc. durch die ökologische Baubegleitung bestätigen zu lassen.</p> <p>Es ist vor allem auch für die gebäudebewohnenden Tierarten Sorge zu tragen. Daher sind für mehrjährige genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet bzw. an/in den Gebäuden Nisthilfen als Ersatz zu schaffen. Dies scheint angesichts der im Sanierungsgebiet Dichterviertel vorgesehenen großflächigen Erneuerung und damit verbundenem Wegfall solchen Lebensraums für Tiere zumindest aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes geboten.</p> <p>Auch den grünordnerischen Festsetzungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Ulm hat in der Sitzung vom 19.05.2015 der Unterzeichnung der Deklaration „Kommunen für biologische Vielfalt“ zugestimmt und den Beitritt der Stadt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ befürwortet. Gemäß Ziffer 1 dieser Deklaration (Kapitel 1, Seite 3 „Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich“) soll auf eine</p>	<p>Das Fachgutachten wurde mittlerweile abgestimmt: empfohlen werden von SUB V (nach Schreiben vom 11.05.2016) 5 Kästen für Höhlenbrüter und 5 Fledermausquartiere. Fäll- und Abbrucharbeiten sind 1 Woche vorher vom Gutachter auf möglichen Besatz durchzusehen.</p> <p>Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird im B-Plan und in der Genehmigungsplanung gesichert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>wohnumfeldnahe Durchgrünung abgezielt werden. Auch um diesen Zielen Rechnung tragen zu können, ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan entsprechend Ziffern 1.6 und 3.1 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erstellt wird. Dieser hat u.a. die unter Ziffer 1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die unter Ziffer 6.5 der Begründung zum Bebauungsplan genannten Vorgaben inhaltlich zu beachten und zu übernehmen.</p> <p>Den Freiflächengestaltungsplan bitten wir in enger fachlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz, Bodenschutz und Wasserecht werden keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--



**Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm
Netze GmbH**

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB - Ka
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlsruhe 1-3
89073 Ulm

Planung Netze und Anlagen
Koordination
N 11/K
Rolf Herrmann/Corinna Kurtz
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1819
rolf.herrmann@ulm-netze.de

19.11.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gartenstr. 20", Ulm

hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gartenstr. 20“ auf eigene Belange untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die geplante Bebauung.

Die Versorgung mit Strom, Erdgas und Trinkwasser ist von Seiten der Stadtwerke aus dem vorgelagerten Leitungsbestand möglich.

Um frühestmögliche Einbeziehung in weitere Schritte möchten wir hiermit bitten.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

i. V.

Martin Engels

i. A.

Rolf Herrmann



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM

REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium Ulm

StB Einsatz
-Sachbereich Verkehr-

Datum 23.11.2015

Name Bernd Heß

Durchwahl 0731/188-1414

CNP

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gartenstraße 20"

Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

Eine sog. Nutzungsmischung führt zu einer Belegung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

In der Nähe befindliche Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und auch Arztpraxen dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen, sie minimieren auch den Mobilitätswang. Weiterhin werden hierdurch Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht.

Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätswang wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei.

Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.

Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden fördern soziale Kontakte.

Diesbezüglich ist auch auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie einer ausreichenden Beleuchtung hinzuwirken um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge u.ä.) zu vermeiden.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



B. Heß
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner [Reiner.Durst@polizei.bwl.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. November 2015 09:18
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: Bebauungsplan Gartenstr. 20
Anlagen: Kriminalprävention zu Gartenstr. 20.pdf

Sehr geehrter Herr Kastler,

zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht:

- Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrt ist darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu den bevorrechtigten Nutzern der Gartenstraße nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzung beeinträchtigt werden.
- Sofern zum Einfahren ein Tor oder eine Schranke zu bedienen ist, sollte dies ohne Warten des Fahrzeugs m öffentlichen Verkehrsraum möglich sein. Daher wäre eine ausreichende Aufstellfläche oder eine entsprechende Steuerung wichtig.
- Die Zu- und Abfahrten zu den Tiefgaragen und die erforderlichen Fahrradien sollten deutlich erkennbar sein, um behinderndes Parken möglichst zu vermeiden.

Aus Sicht der Kriminalprävention:

- Bitte öffnen Sie die angefügte Stellungnahme unserer Polizeilichen Prävention.

Freundliche Grüße

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: www.polizei-ulm.de

E-Mail Dienstzweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

E-Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de (keine Sichtung bei Abwesenheit)



Stadt Ulm Verwaltung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht	
Eing. 17. Okt. 2015	
IV	V
ZGA	

FUG Fernwärme Ulm GmbH · Postfach 1740 · 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Kastler
Münchner Straße 2
89070 Ulm

Technische Betriebsführung

Magirusstraße 21
89077 Ulm
Postfach 1740 · 89007 Ulm
Telefon 07 31 / 39 92-0
Telefax 07 31 / 3 65 46
e-mail: info@fernwaerme-ulm.de

Kaufmännische Betriebsführung

Karlstraße 1-3
89073 Ulm
Postfach 3867 · 89028 Ulm
Telefon 07 31 / 1 66-0
Telefax 07 31 / 1 66-14 69
e-mail: info@fernwaerme-ulm.de

T.F. 89B III

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

H. Nagel/RME

39 92 – 1 37

11.12.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gartenstraße 20“, Ulm

Sehr geehrter Herr Kastler,

im Grundsatz bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gartenstraße 20“ von Seiten der FUG keine Einwände.

Das geplante Gebäude kann an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.

Sollte dies der Fall sein, so ist das Vorhaben frühestmöglich mit der FUG abzustimmen.

Die Lage der bestehenden Leitung ist aus dem beigefügten Lageplan 1:1000 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH

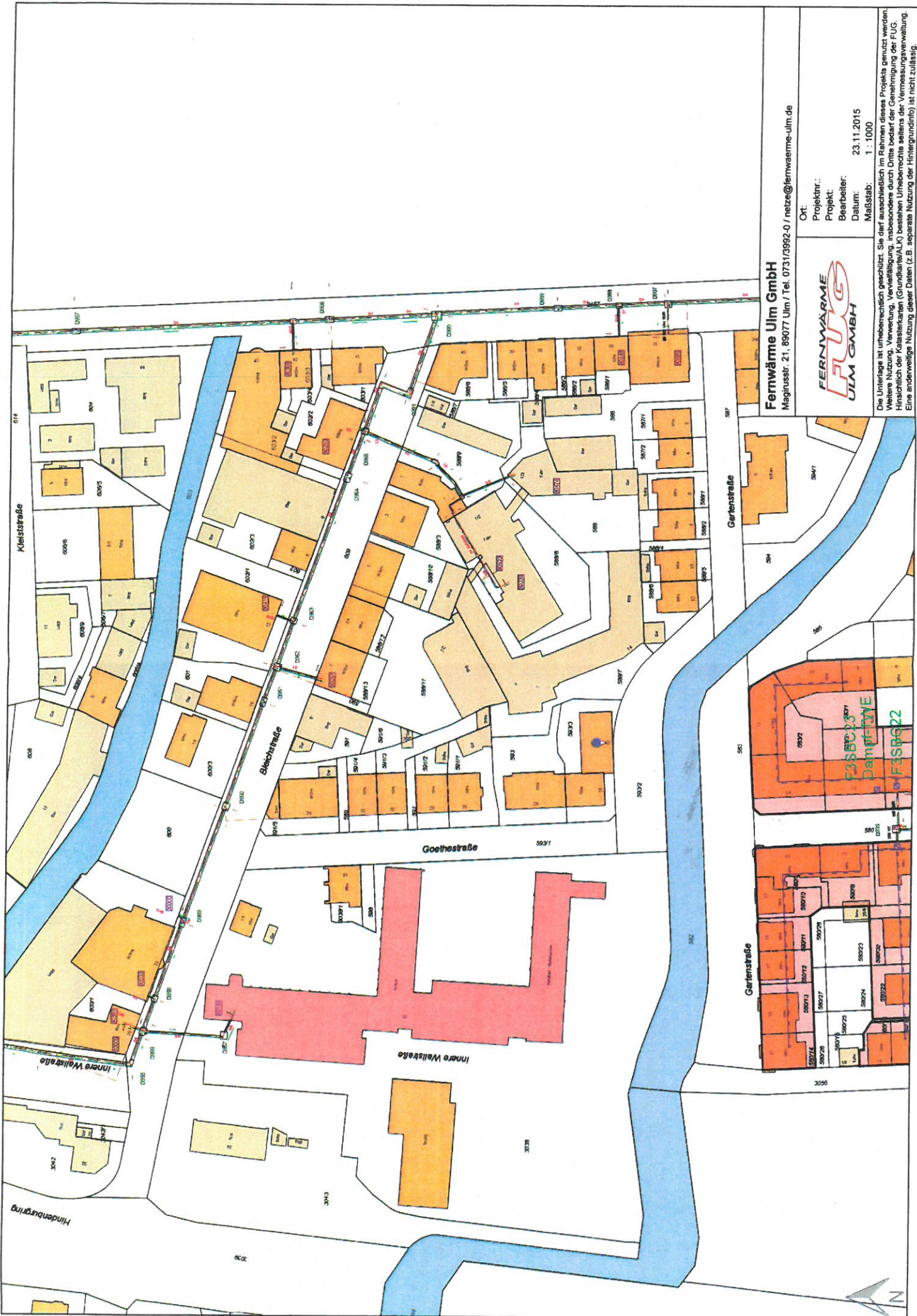
i. V.

i. A.

R. Schöller

T. Nagel

Anlage



Fernwärme Ulm GmbH

Magnusstr. 21, 89077 Ulm / Tel. 0731/3992-0 / netze@fernwaerme-ulm.de

Ort:
 Projekt:
 Bearbeiter:
 Datum: 23.11.2015
 Maßstab: 1 : 1000



Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich im Rahmen dieses Projekts genutzt werden.
 Weitere Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, insbesondere durch Dritte bedarf der Genehmigung der FUG.
 Hinsichtlich der Katasterdaten (Grundkarte/ALK) bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung.
 Eine anderweitige Nutzung dieser Daten (z.B. separate Nutzung der Hintergrundinfos) ist nicht zulässig.

F3BC337
 Dampfturbinen
 F3SB022

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Olgastraße 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm

z. Hd. Herr Kastler

Münchner Straße 2

89070 Ulm

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stadt Ulm				
Kommunikation				
Stadtplanung, Umwelt				
und Energie				
Eing. 21. DEZ. 2015				
II	III	IV	V	
z.d.A.				

FF: SIB TH
 GP

REFERENZEN Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 12..2015
ANSPRECHPARTNER PTI 22 PB5, Ruben Miess
TELEFONNUMMER 0731 100 84721
DATUM 16.12.2015
BETRIFFT Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gartenstraße 20“, Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Technik GmbH
 Technik Niederlassung Südwest
 PTI 22 Ulm, PB 5
 Olgastr. 63
 89073 Ulm

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm

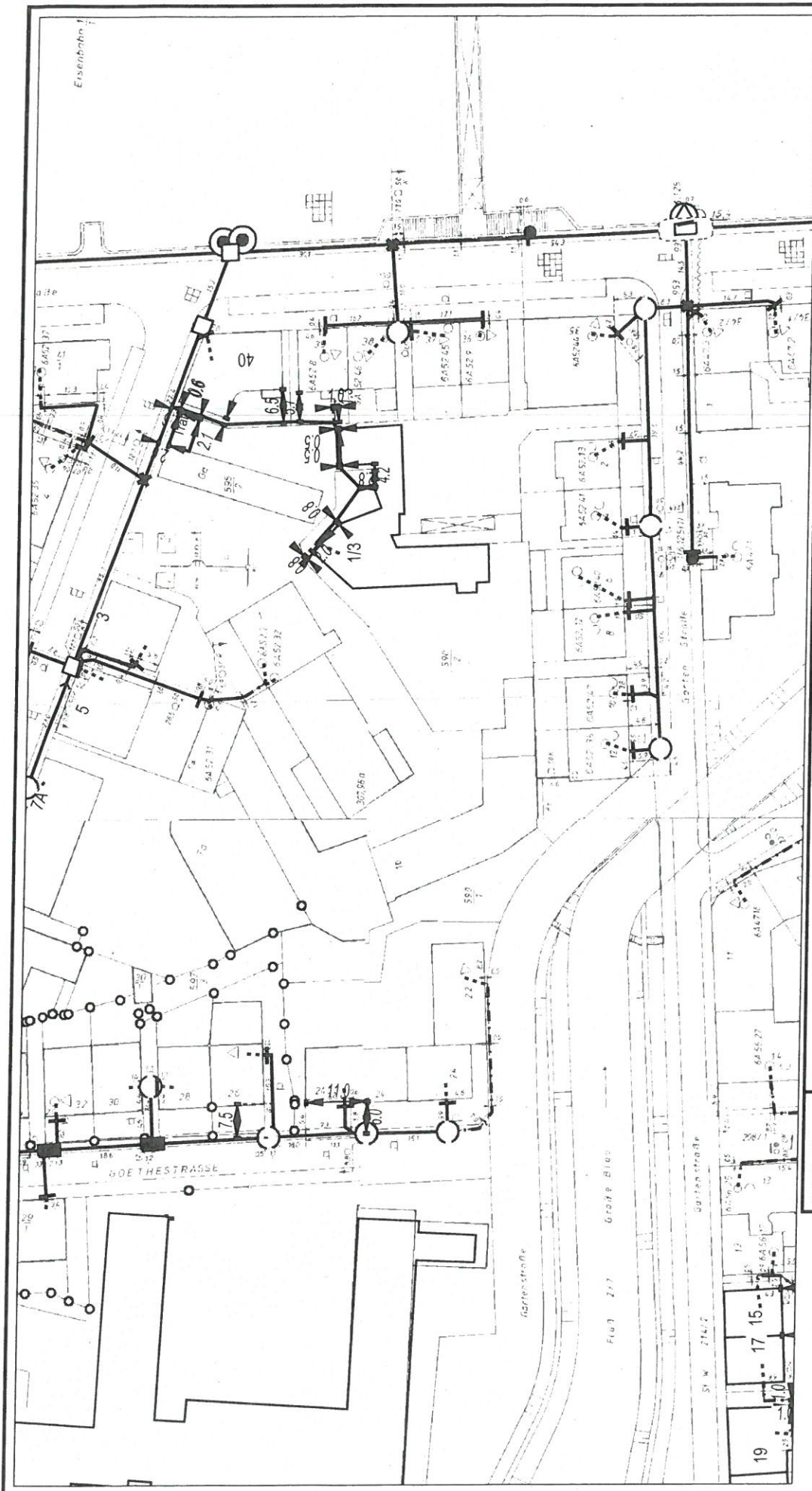
Postanschrift: Olgastr. 63, 89073 Ulm

Telefon: +49 731 100-0; E-Mail: info@telekom.de; Internet: www.telekom.de

- Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68; IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68; SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender); Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn; USt-IdNr. DE 814645262



		ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		
		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
Bemerkung:	TI NL	Südwest	AsB	6	
	PTI	Stuttgart	VsB	731B	
	ONB	Ulm	Name	Weiblen, F - PT122	
		Sicht	Lageplan	Maßstab	1:1000
			Blatt		1
		Datum	16.12.2015		

Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Che, GS

Ulm, 16.12.2015
Nst.: 6626

Stadtratsamt		Ulm, 16.12.2015	
Hauptabteilung		Nst.: 6626	
Stadtplanung, Umwelt und Grün			
Eing. 18.12.2015			
HAB			V
z.d.A.			

SUB I - Kastler

TH: 813 III Pl.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung „Gartenstraße 20“

Ihr Schreiben vom 12.11.2015

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm zum Bebauungsplan
„Gartenstraße 20“:

Abwasserwirtschaft (Abt I):

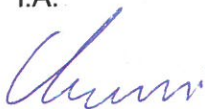
Die Entwässerung des Gebietes wird zur Zeit von der EBU überarbeitet. Bitte weisen Sie den Bauherrn darauf hin, die Entwässerungsplanung frühzeitig mit uns abzustimmen.

Entwässerungsleitungen innerhalb der zu bebauende Fläche sind als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

In der Begründung ist unter Punkt Nr. 6.4 die Ableitung des Schmutzwassers beschrieben. Bitte ergänzen Sie anschließend:

Das geringbelastete Niederschlagswasser wird in die Blau eingeleitet. Der Regenwasserkanal wird von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm erstellt und ist im Herbst 2016 verfügbar.

i.A.



Chericoni

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 16.12.2015
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 15-10935

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142/40 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den Bereich "Gartenstraße 20" auf der Gemarkung der Stadt Ulm, Stadtteil Westen (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben vom 12.11.2015

Anhörungsfrist 30.12.2015

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organischen Talfüllungen, die von verkarsteten Karbonatgesteinen des Oberjuras unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Sedimente sind nicht im Detail bekannt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (Tiefgarage, mehrstöckige Gebäude) oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine die o. a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm

Tübingen 16.12.2015
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen 21-15/2511.2-2101.0-142
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail: h.kastler@ulm.de;
info@ulm.de

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 12.11.2015

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „**Gartenstraße 20**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange des Hochwasserschutzes

Der vorgesehene Bebauungsplan ist bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen. Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor.

Im Unterschied zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist das Bauen in Gebieten, die erst bei einem HQextrem überschwemmt werden grundsätzlich möglich.

Auch hier sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung Beachtung finden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.

Eine nachrichtliche Übernahme der HQextrem – Linie im Bebauungsplan wird empfohlen.

Im Internet sind dazu unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter Veröffentlichungen) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

2. Belange des Luftverkehrs

Aus rein ziviler luftrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

3. Belange des Immissionsschutzes

Keine Einwendungen.

gez.

Kreuzer

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) [Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2015 18:39
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Cc: Schmid, Dr. Doris (RPS); Scheschkewitz, Dr. Jonathan (RPS)
Betreff: BPL (VEB) Gartenstraße 20, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Kastler,

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

I. Anhörung zur oben genannten Planung:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Die Planungen berühren ein südlich gelegenes Kulturdenkmal gemäß § 2 DschG. 1910 wurden bei Kanalisationsarbeiten auf dem Grundstück Schillerstraße 34 latènezeitliche Funde in großer Tiefe angetroffen. Trotz der umfassenden Eingriffe in diesem Gebiet im Zuge des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg muss aufgrund der Tiefenangaben mit weiteren Funden gerechnet werden.

Des Weiteren wird das Planareal von einem ehemaligen Kanal von Nord nach Süd durchquert. Dieser bei der heute abgegangenen Lohmühle liegende Kanal verband Große und Kleine Blau miteinander und diente der Wasserstandsregulierung. Es ist nicht bekannt, wann der Verbindungskanal angelegt wurde. Seine endgültige Aufgabe erfolgte spätestens mit der Neubebauung der nördlichen Weststadt.

Wir bitten daher, folgende Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen:

Erdarbeiten und Bodeneingriffe (evtl. Rückbau bestehender Kellerräume, Oberbodenabträge, Aushubarbeiten für Keller, Schächte, Leitungen etc.) bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und müssen abhängig von der Lage der einzelnen Eingriffe gegebenenfalls vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 überwacht werden. Die Termine für die jeweiligen Erdarbeiten sind dem LAD mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

Für Rückfragen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Dr. Scheschkewitz (Stadtarchäologie Ulm): Tel. 0711/90445-142; FAX 0711/90445-147, mailto:

Jonathan.Scheschkewitz@rps.bwl.de;

Frau Dr. Doris Schmid (Archäologie Stadtkreis Ulm): Tel. 07071/757-2415; FAX 07071/ 757-2431, mailto:

Doris.Schmid@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Städtebauliche Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart

Ref. 83.2 - Denkmalkunde

Tel: 07071/757-2473

Fax: 07071/757-2431

Alexanderstraße 48

72072 Tübingen

E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de

Internet: www.denkmalpflege-bw.de

SUB V-457/15-NZ/BP

08.01.2016

Nst.: 6045

SUB I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gartenstraße 20";
Schreiben SUB vom 12.11.2015

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Altlasten

Im Plangebiet ist auf den Flurstücken 588, 588/7, 588/8 und 588/9 der Altstandort Bleichstraße 1 im Altlastenkataster erfasst.

Dieser Altstandort ist für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit B = Entsorgungsrelevanz bewertet. Daher ist bei Erdarbeiten ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Naturschutz

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Begründung zum Bebauungsplan verweist auf ein Artenschutzgutachten, das noch nicht vorliegt (Ziff. 6.6). Bereits hingewiesen wird allerdings auf die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen (Ziffer 3.4 des Planteils) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Es befinden sich im Plangebiet abzubrechende Altgebäude mit vermutlich hohem Quartierpotential für geschützte, gebäudebrütende/-bewohnende Arten (u.a. Vögel und Fledermäuse). Die Schutzbestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sind zu beachten. Es ist daher eine frühzeitige artenschutzrechtliche Untersuchung der relevanten Arten erforderlich. Das Fachgutachten zum Artenschutz sowie der Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchung ist mit der unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

Auch die erforderlichen Fällungen/Rodungen von Gehölzen sind in die artenschutzrechtliche Untersuchung miteinzubeziehen.

Die Heranziehung einer ökologischen Baubegleitung ist von Anfang an erforderlich. Einzelheiten hierzu sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dringend empfohlen, auch unmittelbar vor Abbruch der Gebäude und Rodung der Gehölze die Abwesenheit von Tieren, Eiern, Nestern etc. durch die ökologische Baubegleitung bestätigen zu lassen.

Es ist vor allem auch für die gebäudebewohnenden Tierarten Sorge zu tragen. Daher sind für mehrjährig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet bzw. an/in den Gebäuden Nisthilfen als Ersatz zu schaffen.

Dies scheint angesichts der im Sanierungsgebiet Dichterviertel vorgesehenen großflächigen Erneuerung und damit verbundenem Wegfall solchem Lebensraums für Tiere zumindest aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes geboten.

Auch den grünordnerischen Festsetzungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

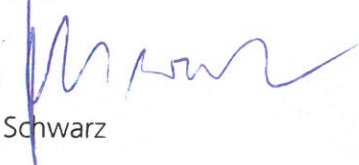
Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Ulm hat in der Sitzung vom 19.05.2015 der Unterzeichnung der Deklaration "Kommunen für biologische Vielfalt" zugestimmt und den Beitritt der Stadt Ulm zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" befürwortet. Gemäß Ziffer I dieser Deklaration (Kapitel I, Seite 3 „Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich“) soll auf eine wohnumfeldnahe Durchgrünung abgezielt werden.

Auch um diesen Zielen Rechnung tragen zu können, ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan entsprechend Ziffern 1.6 und 3.1 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erstellt wird. Dieser hat u.a. die unter Ziffer 1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die unter Ziffer 6.5 der Begründung zum Bebauungsplan genannten grünordnerischen Vorgaben inhaltlich zu beachten und zu übernehmen.

Den Freiflächengestaltungsplan bitten wir in enger fachlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz, Bodenschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Schwarz